

Vergütung ärztlicher Leistungen

Vergütung ärztlicher Leistungen an niedergelassene Ärzte durch Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit ab 1. Januar 2002 in den neuen Bundesländern

Mit der Einführung des Euro seit 1. Januar 2002 und der gesetzlich geregelten neuen Vergütungshöhe von 90 % für ärztliche Leistungen in den neuen Bundesländern (gemäß BGBl. I 2001, Nr. 54, S. 2721) erfolgt nachstehende Vergütung der verschiedenen ärztlichen Leistungsfälle durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit:

■ Eignungsfeststellungen zum Beispiel für Verkehrsberufe, Gesundheitsberufe, Berufe im Hotel- und Gaststättenwesen usw., die die für die von der Bundesanstalt für

Arbeit geförderten beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zuständigen Bildungsträger von den Teilnehmern/Kunden des Arbeitsamtes im Vorfeld manchmal abfordern: der Teilnehmer der Maßnahme, das heißt Kunde des Arbeitsamtes hat die für diese Eignungsfeststellungen (Atteste, Gesundheitszeugnisse) entstandenen Arztrechnungen dem Arzt gegenüber primär selbst zu begleichen (bekommt sie aber danach in der Regel zurückerstattet).

■ **Ärztliche Stellungnahme zur Arbeitsaufgabe auf ärztlichen Rat** für die Klärung von Sperrzeitsachverhalten nach § 114 SGB III: schriftliche gutachterliche Äußerungen (GOÄ Nr. 80) 15,74 EUR, Schreibgebühr (GOÄ Nr. 95) 3,15 EUR, gegebenenfalls Mehrwertsteuer.

■ Von den Ärztlichen Diensten der Arbeitsämter in Auftrag gegebene Facharztuntersuchungen, -begutachtungen bzw. abgeforderte Befundunterlagen etc.:

- *Befundbericht*: bis zu 13,80 EUR zuzüglich Portokosten (Schreibgebühren sind nicht erstattungsfähig)
- *Befundung* fremder Röntgen-, EKG-, EEG- und vergleichbarer Aufzeichnungen: bis zu 13,80 EUR zuzüglich Portokosten (Schreibgebühren sind nicht erstattungsfähig).
- *Facharztgutachten*: bis zu 55,22 EUR zuzüglich Portokosten (Schreibgebühren nach GOÄ Pos. 95 werden erstattet).
- *Psychiatrisches Gutachten*: bis zu 101,70 EUR zuzüglich Portokosten

(Schreibgebühren nach GOÄ Pos. 95 werden erstattet).

- *Aufwendungsersatz für einen Computerausdruck*: 4,09 EUR zuzüglich Portokosten.

Für die *Übermittlung vorhandener Befundunterlagen* werden die Kopier- und Portokosten erstattet.

Da die Bundesanstalt für Arbeit nicht Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist, kann nicht nach der BG-GOÄ abgerechnet werden. Eine Beratung des Kunden ist nicht Gegenstand der Überweisungsaufträge der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit. Somit können GOÄ-Ziffern 1 und 3 nicht honoriert werden. Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sind öffentliche Leistungsträger

im Sinne des § 12 SGB I. Damit können nur die **einfachen Gebührensätze der GOÄ** vergütet werden.

■ **Überlassung vorhandener ärztlicher Unterlagen** aufgrund eines von den Patienten vorgelegten diesbezüglichen Anschreibens an die behandelnden Ärzte bzw. Einladungsschreibens zur arbeitsamtsärztlichen Begutachtung unter anderen wegen beantragter Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (beruflichen Rehabilitation): das seit 1. Juli 2001 in Kraft getretene SGB IX hat den Rehabilitationsträgern sehr enge zeitliche Fristen gesetzt. Es muss innerhalb von 3 Wochen über Anträge von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-

leben entschieden werden (Rehabilitationsbedarf). Durch eine frühzeitige – eventuell auch nur leihweise – zur Verfügungstellung bereits bei den behandelnden Ärzten vorliegenden relevanter medizinischer Unterlagen wird dem/der Arbeitsamtsarzt/-ärztin die Möglichkeit gegeben, eventuell durch ein Gutachten nach Aktenlage oder eine gutachterliche Äußerung wesentlich zur Verkürzung der Vermittlungslaufzeiten des arbeitslosen Patienten, das heißt Kunden des Arbeitsamtes, beizutragen. Es werden erstattet: Kopierkosten, Portokosten, gegebenenfalls Befundbericht bis 13,80 EUR, gegebenenfalls Mehrwertsteuer.

Dr. med. Alexandra Hildebrandt
Bundesanstalt für Arbeit
Landesarbeitsamt Sachsen